

Antrag gemäß § 24 GO NRW: Anwendung von § 8 Landesbauordnung NRW auf Schottergärten in Coesfeld

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Eliza Diekmann-Cloppenburg,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Coesfeld,

hiermit stellen wir gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW folgenden **Bürgerantrag**:

Antrag:

Die Stadt Coesfeld möge die Einhaltung des § 8 Abs. 1 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) sowohl für das Neuanlegen als auch für bereits bestehende Schottergärten durchsetzen und entsprechende Maßnahmen zur Kontrolle und Wiederherstellung einer begrünten Gestaltung einleiten.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 BauO NRW gilt:

„Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen

- 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.“

Diese gesetzliche Vorgabe gilt nicht nur für Neubauten oder neu angelegte Freiflächen, sondern – wie auch durch verschiedene Verwaltungsgerichte bestätigt – **ausdrücklich für bereits bestehende Schottergärten**, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Juli 2018 (Zeitpunkt der Aufsetzung der ersten Fassung des § 8 BauO NRW) angelegt wurden. Ein Bestandsschutz für versiegelte Steinflächen, die dem Gebot der Begrünung zuwiderlaufen, besteht nicht. Dies wurde u. a. durch Urteile in NRW (z. B. VG Minden) bekräftigt.

Vor diesem Hintergrund fordern wir:

- stufenweise Kontrollen bestehender Vorgärten im Stadtgebiet,
- eine gezielte Aufklärungs- und Informationskampagne für Grundstückseigentümer über die Rechtslage,
- Beratungsangebote zur naturnahen und pflegeleichten Umgestaltung,
- ggf. die Schaffung von Anreizen oder Förderprogrammen zur freiwilligen Umgestaltung,
- und bei anhaltender Missachtung die konsequente Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Warum ist das wichtig?

1. **Klimaanpassung:** Begrünte Flächen verbessern das Mikroklima, fördern die Verdunstungskühlung und reduzieren Hitzeinseln in Wohngebieten.
2. **Artenvielfalt:** Steinwüsten bieten weder Lebensraum noch Nahrung für Insekten, Vögel oder Kleintiere. Begrünungen mit heimischen Arten hingegen fördern die Biodiversität.

3. **Regenwasserversickerung & Hochwasserschutz:** Schottergärten sind in der Regel verdichtet und wasserundurchlässig, sodass sie die natürliche Versickerung behindern. Das erhöht bei Starkregen die Belastung der Kanalisation und trägt zu Überflutungen bei – ein Problem, das angesichts des Klimawandels auch in Coesfeld zunehmen wird. Wir erinnern hier an das Starkregenereignis am 12. Juli 2024 und die Auswirkungen auf die Kanalisation u. a. in der Süringstraße.
4. **Rechtssicherheit:** Viele Bürger:innen in Coesfeld wissen nicht, dass bestehende Schottergärten unzulässig sind. Es braucht eine klare und gerechte Umsetzung der gesetzlichen Lage – auch aus Gründen der Gleichbehandlung.

Warum eine Umgestaltung zumutbar ist:

Die Umgestaltung bestehender Schottergärten ist aus mehreren Gründen zumutbar:

- Sie kann schrittweise erfolgen, z. B. bei ohnehin anstehenden Gartenarbeiten.
- Pflegeleichte, naturnahe Alternativen (z. B. mit Bodendeckern oder Stauden) verursachen langfristig keinen höheren Pflegeaufwand als Schotterflächen.
- Die Stadt kann über Beratung und finanzielle Förderung die Belastung für Eigentümerinnen und Eigentümer abfedern.
- In Anbetracht des öffentlichen Interesses an Klimaschutz, Artenvielfalt und Hochwasservorsorge ist es außerdem gerechtfertigt, auch bestehende Flächen in eine nachhaltige Gestaltung einzubeziehen – wie es bereits in anderen Städten erfolgreich geschieht.

Beispiele aus anderen Städten:

In Düsseldorf, Paderborn, Herford und Hamminkeln wurden bereits verbindliche Regelungen oder Anreizprogramme für den Rückbau bestehender Schottergärten eingeführt. Coesfeld sollte diesem Beispiel folgen und ebenfalls zu einem Vorbild für andere Städte werden.

Wir möchten betonen, dass unser Anliegen nicht als pauschale Kritik an Eigentümer:innen zu verstehen ist, sondern als konstruktiver Vorschlag zur klima- und umweltgerechten Stadtentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen



Coesfeld, den 26.05.2025

Anlage:

- Info-Grafik des NABU zu Schottergärten, S. 3

Was können Kommunen gegen Schottergärten tun?



Informieren:

Vielen Bürger*innen ist nicht bewusst, dass sie mit einem Schottergarten gegen geltende Bauvorschriften verstoßen. Kommunen können über den Schaden von Schottergärten aufklären und gleichzeitig Anreize und Beratungsangebote schaffen, die es erleichtern, Schottergärten zurückzubauen und stattdessen natur- und klimafreundliche Gärten anzulegen.

Verbote und Gebühren:

Kommunen können Schottergärten explizit über Bebauungspläne und Satzungen verbieten und verbindliche Vorschriften für die Begrünung festlegen, beispielsweise den Anteil an heimischen Pflanzenarten. Um den Grünanteil im Siedlungsbereich zu erhöhen, können Gemeindefestsetzungen um Pflichten zur Gebäudebegrünung von Flachdächern und fensterlosen Fassaden erweitert werden. Auch die stärkere Belastung der Kanalisation durch Schottergärten, etwa bei Starkregen, könnten Kommunen durch höhere Abwassergebühren in Rechnung stellen.

Vorbild sein:

Kommunen können ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und öffentliche Flächen versickerungsöffnen, naturnah und insektenfreundlich gestalten.

Fördern:

Förderprogramme, Wettbewerbe und andere Anreize zur Umgestaltung von Schottergärten tragen ebenfalls dazu bei, die Aufmerksamkeit für das Thema zu erhöhen und Menschen zum Rückbau ihrer Schottergärten und zur Erhöhung der Artenvielfalt im eigenen Garten anzuregen.

Quelle: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/planung/32315.html>, abgerufen am 15.05.2025